
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 4/2017, 19. Juni 2017

Inhalt	Seite
Berufungsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 3. Mai 2017	2
Erste Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 31. Mai 2017	12

Herausgeber:
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

Berufungsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

3. Mai 2017

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG erlässt die Duale Hochschule Gera-Eisenach die nachfolgende Berufsungsordnung. Der Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat auf seiner Sitzung vom 26. April 2017 die Berufsungsordnung beschlossen. Der Gründungshochschulrat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat den Beschluss der Berufsungsordnung auf seiner Sitzung vom 10. April 2017 empfohlen. Sie wurde durch den Präsidenten der Dualen Hochschule Gera-Eisenach am 3. Mai 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung
- § 3 Berufsungskommission
- § 4 Verfahren in der Berufsungskommission
- § 5 Eingehende Bewerbungen
- § 6 Vorstellungsveranstaltung
- § 7 Listenfähigkeit und Listenvorschlag
- § 8 Externe Begutachtung, Berufsungsvorschlag und Schlussbericht
- § 9 Verfahren im Präsidium
- § 10 Verfahren im Senat
- § 11 Berufsung
- § 12 Berufsungsbeauftragter
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule).

§ 2 Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung

- (1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Präsidium, ob die Stelle besetzt werden kann, für welchen Campus sie ausgeschrieben werden soll und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen und der Entwicklungsplanung der Dualen Hochschule. Soll die Stelle besetzt werden, legt das Präsidium die genaue Bezeichnung des Berufungsgebiets sowie die weitere Aufgabenumschreibung der Stelle fest und informiert die Gleichstellungsbeauftragte über die zu besetzende Professorenstelle.
- (2) Das Präsidium veranlasst die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Professorenstelle. Die Ausschreibung soll mindestens in einer regionalen Tageszeitung, in einer überregionalen Wochenzeitung, auf einer international zugänglichen Internetplattform für Stellenangebote und auf der Homepage der Dualen Hochschule erfolgen.
- (3) Der Textentwurf für die Ausschreibung muss mindestens enthalten:
 1. den Campus, für den die Stelle ausgeschrieben wird,
 2. das Berufungsgebiet der Professorenstelle,
 3. die Aufgabenumschreibung der Professorenstelle,
 4. die an die Bewerber gestellten Anforderungen fachlicher und allgemeiner Art,
 5. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
 6. Angaben zur Befristung,
 7. Hinweise,
 - a) dass bei gleicher Qualifikation schwerbehinderte Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden und
 - b) dass die Hochschule bestrebt ist, den Anteil an Frauen in der Professorenschaft zu erhöhen und deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags für eine ausgeschriebene Professorenstelle setzt das Präsidium eine für das betreffende Berufungsverfahren zuständige Berufungskommission ein. Sie ist zugleich die zuständige Organisationseinheit nach § 78 Absatz 2 ThürHG.
- (2) Der Berufungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei dem ausgeschriebenen Berufungsgebiet fachlich nahestehende Professoren der Dualen Hochschule,
2. ein dem ausgeschriebenen Berufungsgebiet fachlich nahestehender Lehrbeauftragter der Dualen Hochschule und
3. ein im betreffenden Studienbereich immatrikulierter Studierender.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer des betreffenden Berufungsverfahrens bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 oder ein Stellvertreter nach Absatz 2 Satz 2 während seiner Amtsperiode aus, so setzt das Präsidium ein Ersatzmitglied bzw. einen Ersatzstellvertreter ein; Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Das Präsidium weist die Berufungskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter im Rahmen ihrer Bestellung auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

§ 4

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden. Soweit noch kein Vorsitzender der Berufungskommission nach Satz 1 gewählt ist, bestimmt das Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden der Berufungskommission wahrnimmt, bis der Vorsitzende der Berufungskommission nach Satz 1 gewählt ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Berufungskommission einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 benennen, der ihn bei Abwesenheit als Vorsitzender der Berufungskommission vertritt.
- (2) Der Vorsitzende der Berufungskommission bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen nach § 6 sind der Berufsbeauftragte der Dualen Hochschule nach § 12, die Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig einzuladen. Das Präsidium wird über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (4) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse, die sie tragenden Erwägungen und die Abstimmungsergebnisse zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Soweit die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen sind, ist deren Beteiligung zu dokumentieren. Der Vorsitzende leitet an den Präsidenten und an den Berufsbeauftragten sowie, soweit sie am Verfahren zu beteiligen sind, an die

Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich die jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.

- (5) Die Berufungskommission ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der in der betreffenden Sitzung stimmberechtigten Stellvertreter nach § 3 Absatz 2 anwesend sind. Beschlüsse werden in den Sitzungen der Berufungskommission mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gefasst. Enthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht mitgezählt.
- (6) Die Berufungskommission kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dem betreffenden Antrag auf Beschluss im Umlaufverfahren widerspricht; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren sind durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu stellen; das Präsidium, der Berufsbeauftragte sowie, soweit sie am Verfahren zu beteiligen sind, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind über Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren und deren Ergebnisse unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Berufungskommission definiert auf Grundlage des Ausschreibungstextes nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 bis 4 Kriterien für die Bewerberauswahl neben den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen.

§ 5 Eingehende Bewerbungen

- (1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.
- (2) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Berufungskommission nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie den Auswahlkriterien nach § 4 Absatz 7 in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung, Art und Umfang der Veröffentlichungen, Schwerbehinderung.
- (3) Die Übersicht der Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen dürfen nur den Mitgliedern der Berufungskommission und deren Stellvertretern, dem Präsidium sowie dem Berufsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 ausgehändigt werden, verbunden mit dem Hinweis, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt; Absatz 8 Satz 2, § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (4) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die Auswahlkriterien nach § 4 Absatz 7 erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert.
- (5) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission zu einer Vorstellungsveranstaltung nach § 6 eingeladen. Es sind nur diejenigen Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der Auswahlkriterien nach § 4 Absatz 7 als grundsätzlich listenfähig (berufungsfähig) eingeschätzt werden. Die Berufungskommission

mission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, kann die Berufungskommission dem Präsidium eine neue Ausschreibung unter Angabe der Gründe vorschlagen.

- (6) Die Berufungskommission bestimmt für jeden nach Absatz 5 Satz 1 eingeladenen Bewerber jeweils zwei Gutachter, die Gutachten über die Eignung des Bewerbers für die ausgeschriebene Stelle nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie des Ausschreibungstextes erstellen. Die Gutachten sollen erkennen lassen, ob und inwieweit der Bewerber fachlich, persönlich und pädagogisch für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.
- (7) Gutachter nach Absatz 6 Satz 1 können sein:
1. Professoren der Dualen Hochschule,
 2. Lehrbeauftragte der Dualen Hochschule,
 3. Professoren anderer Hochschulen oder
 4. hauptberufliche Lehrkräfte von staatlichen Studienakademien / Berufsakademien des tertiären Bereichs.

Die Gutachter müssen bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation für das ausgeschriebene Berufsgebiet einschlägig sein. Sie werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission bestellt, er weist die Gutachter zugleich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

- (8) Ein Gutachter nach Absatz 6 Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, an der Vorstellungsveranstaltung nach § 6 Absatz 1 des Bewerbers teilzunehmen, für den er als Gutachter bestellt ist. Dem Gutachter sind für die Erstellung des Gutachtens der Ausschreibungstext und die Bewerbungsunterlagen des Bewerbers mit dem Hinweis auszuhändigen, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.
- (9) Neben den Gutachten nach Absatz 6 Satz 1 holt die Berufungskommission für jeden eingeladenen Bewerber bei den Studierenden, die an der Probelehrveranstaltung des Bewerbers nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 teilgenommen haben, eine Stellungnahme über dessen fachlich-pädagogische Eignung aus Sicht der Studierenden ein.

§ 6

Vorstellungsveranstaltung

- (1) Die Vorstellungsveranstaltung eines Bewerbers besteht aus:
1. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung zu mindestens einem durch die Berufungskommission vorgegebenen Fachthema einschließlich hochschulöffentlicher Diskussion und
 2. einem Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission.
- (2) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen sowie den Ablauf und den Termin der Vorstellungsveranstaltung und informiert den Bewerber

ber hierüber rechtzeitig im Rahmen der Einladung nach § 5 Absatz 5 Satz 1. Die Berufungskommission macht Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltung mindestens zwei Wochen vor der Vorstellungsveranstaltung durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Der Vorsitzende der Berufungskommission trägt organisatorisch dafür Sorge, dass Studierende der Dualen Hochschule an der Probelehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 teilnehmen und eine Stellungnahme nach § 5 Absatz 9 eingeholt wird.

- (3) In der Probelehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 soll der Bewerber insbesondere seine fachlich-pädagogische Eignung nachweisen. Die Probelehrveranstaltung soll ohne Einbeziehung der hochschulöffentlichen Diskussion 45 min nicht überschreiten.
- (4) Der Probelehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 soll sich das Gespräch mit dem Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 unmittelbar anschließen, in dem neben Fachfragen zur Probelehrveranstaltung und dem ausgeschriebenen Berufsgebiet auch Fragen zum persönlichen und beruflichen Werdegang sowie zu den Gründen für die Bewerbung für die ausgeschriebene Stelle gestellt werden sollen. Der Bewerber ist auf die Besonderheiten der Dualen Hochschule hinzuweisen.
- (5) Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission unter Einbeziehung der stimmberechtigten Stellvertreter nach § 3 Absatz 2 an der Vorstellungsveranstaltung anwesend, darf diese nicht begonnen werden. Der Bewerber ist hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Vorstellungsveranstaltung ist in diesem Fall nachzuholen; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an der Vorstellungsveranstaltung verpflichtet. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigem Grund möglich, dieser ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich anzuzeigen. Wird kein wichtiger Grund vorgetragen oder anerkannt, kann das Präsidium auf Antrag des Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Senat das unentschuldig ferngebliebene Mitglied aus der Berufungskommission abberufen; § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Listenfähigkeit und Listenvorschlag

- (1) Auf der Grundlage der Vorstellungsveranstaltungen nach § 6, der erstellten Gutachten nach § 5 Absatz 6 und der Stellungnahmen der Studierenden nach § 5 Absatz 9 berät und beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit (Berufungsfähigkeit) der angehörten Bewerber für die ausgeschriebene Stelle und sodann über die Platzierung der listenfähigen Bewerber (Listenvorschlag). Der Listenvorschlag soll mindestens drei Bewerber enthalten; ein Listenvorschlag mit weniger als drei Bewerbern ist eingehend zu begründen. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.
- (2) Der Listenvorschlag nach Absatz 1 Satz 1 muss eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die festgelegte Reihenfolge der Listenkandidaten (Listenplatzierung) enthalten. Durch die Berufungskommission ist dabei auch zu begründen, weshalb die übrigen Bewerber nicht in den Listenvorschlag aufgenommen wurden.
- (3) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von wenigstens drei Bewerbern erreichen kann, kann die

Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, potenziell geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen.

- (4) Kommen weniger als drei Bewerber für den Listenvorschlag nach Absatz 1 Satz 1 in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, kann die Berufungskommission dem Präsidium eine neue Ausschreibung vorschlagen.
- (5) Sieht sich die Berufungskommission außer Stande, einen Listenvorschlag zu beschließen, endet das Mandat der Berufungskommission.

§ 8

Externe Begutachtung, Berufungsvorschlag und Schlussbericht

- (1) Nach Maßgabe von § 78 Absatz 3 Satz 2 ThürHG holt die Berufungskommission zu dem Listenvorschlag nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professoren des betreffenden Berufsgebiets ein, die neben der Einschätzung der Berufungsfähigkeit auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.
- (2) Die Gutachter nach Absatz 1 werden im Benehmen mit dem Präsidium durch den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission bestellt; er weist die Gutachter zugleich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.
- (3) Für ihre Begutachtung werden den Gutachtern nach Absatz 1 neben dem Ausschreibungstext die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber, die Gutachten zu den vorgeschlagenen Bewerbern nach § 5 Absatz 6, die studentischen Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Bewerbern nach § 5 Absatz 9 sowie die Würdigung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung und die Begründung für die Listenplatzierung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ausgehändigt, verbunden mit dem Hinweis, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.
- (4) Bestätigen die Gutachten nach Absatz 1 den Listenvorschlag nach § 7 Absatz 1 vollständig, so gilt der Listenvorschlag als Berufungsvorschlag nach § 78 ThürHG. Andernfalls berät und beschließt die Berufungskommission abermals über den Listenvorschlag unter besonderer Würdigung der Gutachten nach Absatz 1; der dann beschlossene Listenvorschlag gilt als Berufungsvorschlag nach § 78 ThürHG.
- (5) Der Vorsitzende der Berufungskommission fertigt auf Grundlage der Beschlüsse und Protokolle der Berufungskommission einen Schlussbericht, aus dem der ordnungsgemäße Verfahrensablauf sowie die Entscheidungen der Berufungskommission über die Einladung bzw. Nichteinladung der Bewerber, über die Berufungsfähigkeit und Nichtberufungsfähigkeit der angehörten Bewerber sowie über den Berufungsvorschlag einschließlich der darin festgelegten Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber nachvollziehbar dargestellt sind. Dem Schlussbericht sind als Anlagen beizufügen:
 1. die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber,
 2. die Gutachten nach § 5 Absatz 6 und die studentischen Stellungnahmen nach § 5 Absatz 9 zu den angehörten Bewerbern,
 3. die Gutachten nach Absatz 1 zu den Listenkandidaten,

4. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung,
5. die Protokolle der Berufungskommission zu dem Berufungsverfahren,
6. eine Übersicht der eingegangenen Bewerbungen und
7. der Ausschreibungstext.

§ 9

Verfahren im Präsidium

- (1) Vor Weitergabe an den Senat prüft das Präsidium den Berufungsvorschlag in rechtlicher und formeller Hinsicht. Hierzu leitet die Berufungskommission den Berufungsvorschlag und den Schlussbericht nach § 8 an das Präsidium weiter.
- (2) Ergibt die Prüfung Anlass zu Beanstandungen, so ist dies der Berufungskommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Berufungskommission erhält Gelegenheit, zu Beanstandungen ausführlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird das Verfahren wiederholt beanstandet, kann das Präsidium das laufende Verfahren einstellen und ein erneutes Berufungsverfahren einleiten.
- (3) Nach Abschluss einer beanstandungsfreien Prüfung oder wenn alle Mängel beseitigt sind, leitet das Präsidium die Berufsakten unverzüglich zur Stellungnahme an den Senat weiter.

§ 10

Verfahren im Senat

- (1) Der Vorsitzende der Berufungskommission begründet den Berufungsvorschlag im Senat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die an nicht öffentlichen Sitzungen des Senats Teilnahmeberechtigten haben das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufsunterlagen.
- (3) Der Senat beschließt über die Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Stimmt der Senat nach erneuter Beschlussfassung der Berufungskommission dem Berufungsvorschlag nicht zu, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren; die Stellungnahme des Senats ist hierbei zu würdigen.
- (4) Die Beschlussfassung des Senats gemäß Absatz 3 Satz 1 kann im Umlaufverfahren gemäß der Geschäftsordnung des Senats erfolgen.

§ 11

Berufung

- (1) Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten aufgrund des Berufungsvorschlags der Berufungskommission unter Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 10 Absatz 3. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. In begründete-

ten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und die Berufungskommission aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist der Berufungskommission zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Mit Erteilung des ersten Rufs informiert der Präsident die übrigen Listenplatzierten über die Aufnahme in den Berufungsvorschlag. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle nicht berufenen Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 12

Berufungsbeauftragter

- (1) Der Präsident bestellt für die Berufungsverfahren einen Professor der Dualen Hochschule zum Berufsbeauftragten. Der Berufsbeauftragte kann Mitglied des Präsidiums sein. Die Bestellung des Berufsbeauftragten endet mit der Amtszeit des Präsidenten.
- (2) Der Berufsbeauftragte unterstützt die beteiligten Gremien und Organe der Dualen Hochschule bei der Sicherstellung ordnungsgemäßer Berufungsverfahren. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommissionen, den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Senats über Berufungsvorschläge mit beratender Stimme teilzunehmen und steht den beteiligten Gremien und Organen sowie den Bewerbern der engeren Wahl als Ansprechpartner zur Verfügung. Er berät sich regelmäßig mit dem Präsidium über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren.

§ 13

Aufwandsentschädigung

Mitgliedern einer Berufungskommission nach § 3 Absatz 2 Nr. 2, Gutachtern nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Gutachtern nach § 8 Absatz 1 können auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden, soweit die Reisen durch die Duale Hochschule im Rahmen des betreffenden Berufungsverfahrens veranlasst sind.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft. Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens be-

reits begonnene Berufungsverfahren gelten die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der betreffenden Berufungskommissionen als nach § 3 Absatz 3 Satz 1 bestellt.

Gera, den 3. Mai 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Erste Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

31. Mai 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) sowie § 4 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) erlässt die Duale Hochschule Gera-Eisenach die folgende Erste Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat die Ordnung am 31. Mai 2017 beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat die Ordnung am 31. Mai 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenaushaltung, öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste
- § 9 Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Verfahren der Briefwahl und Stimmabgabe
- § 12 Stimmenaushaltung
- § 13 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds
- § 16 Wiederholungs- und Nachwahl
- § 17 Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds
- § 18 Nachrücker
- § 19 Stellvertretung
- § 20 Gleichstellungsbestimmung
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen zum Senat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) gemäß § 4 Absatz 4 der Grundordnung der Dualen Hochschule (im Weiteren: Grundordnung) und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer im Senat nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung werden für eine Amtszeit von drei Jahren, die zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter im Senat nach § 10 Absatz 2 Nr. 4 der Grundordnung für eine Amtszeit von drei Jahren und die zwei Mitglieder der Studierenden im Senat nach § 10 Absatz 2 Nr. 3 der Grundordnung für eine Amtszeit von einem Jahr in nach den Gruppen getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl. Die Wahlvorschläge erfolgen als Einzelvorschläge durch Selbstnominierung der Kandidaten. Die Verteilung der Sitze innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten der Gruppe bei der Wahl erhalten haben, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl (Mehrheitswahl); bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der betreffenden Kandidaten das Los durch Ziehung durch den Wahlleiter bei der Auszählung der Stimmen nach § 12.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer hat jeder Wähler drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten beliebig verteilen kann (Möglichkeit der Stimmenkumulation).
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter hat jeder Wähler eine Stimme.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden hat jeder Wähler eine Stimme.
- (6) Die Wahlen werden in Form der Briefwahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat innerhalb des Zeitraums zur Stimmabgabe folgende Möglichkeiten zur Stimmabgabe:
 1. durch Zusendung des Wahlbriefs an den Wahlleiter per Post oder durch persönlichen Einwurf in den Postbriefkasten der Dualen Hochschule, wobei der Wahlbrief innerhalb des Zeitraums zur Stimmabgabe eingegangen sein muss,
 2. durch persönliche Abgabe des Wahlbriefs beim Wahlleiter oder dessen Stellvertreter oder
 3. während der Öffnungszeiten der Bibliothek durch Einwurf des Wahlbriefs in eine Wahlbriefurne, die durch den Wahlvorstand in den Räumlichkeiten der Bibliothek an jedem Campus der Dualen Hochschule während der Öffnungszeiten der Bibliothek vorgehalten wird.Der Zeitraum zur Stimmabgabe beginnt am Tag der Versendung der Wahlbriefe und endet am letzten Arbeitstag um 12:00 Uhr vor dem Tag der Stimmenauszählung.
- (7) Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Dualen Hochschule nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 und 2 ThürHG und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Gruppe beschränkt, der sie angehört.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlleiter,
 2. der Wahlvorstand.
- (2) Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören; gehören sie dem Wahlvorstand an, scheiden sie mit der Einreichung des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus.
- (3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen. Er bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis des Wahlvorstands; der Stellvertreter des Wahlleiters muss ein am Campus Eisenach tätiges Mitglied der Dualen Hochschule sein.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie je zwei wahlberechtigten Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Die Vertreter der Gruppen nach Satz 1 werden durch den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Senat, bis zur Konstituierung des ersten Senats der Dualen Hochschule im Einvernehmen mit dem Gründungssenat, bestellt. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der Mitarbeiter im Wahlvorstand beträgt jeweils drei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr; eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Wahlvorstand aus, wird umgehend ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ursprünglichen Mitglieds bestellt; Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Sitzungen des Wahlvorstands können in Form von Videokonferenzen ortsübergreifend zwischen den beiden Campus der Dualen Hochschule durchgeführt werden.
- (6) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Überwachung des Wahlverfahrens und zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Hilfskräfte (Wahlhelfer) hinzuziehen.

- (8) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über dessen Tätigkeiten und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und hinzugezogene Hilfskräfte sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5

Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenauszählung, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zeitraum und das Verfahren zur Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 2 Absatz 6, Termin und Ort der Stimmenauszählung sowie die Form der öffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung werden durch den Wahlvorstand festgelegt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen stets örtlich an beiden Campus der Dualen Hochschule sowie auf der Homepage der Dualen Hochschule.
- (2) Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die öffentliche Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung spätestens 56 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung wird zudem per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Professoren und Mitarbeiter der Dualen Hochschule sowie an die bei der Dualen Hochschule hinterlegten E-Mail-Adressen der an der Dualen Hochschule immatrikulierten Studierenden verschickt, soweit die jeweiligen Gruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. das zu wählende Organ (Senat), die zur Wahl aufgeforderten Gruppen, die Zahl der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Sitze sowie die jeweilige Amtszeit, für die die zu wählenden Mitglieder des Organs gewählt werden,
 2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Orts- und Zeitraumangabe,
 3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
 4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge im Form der Selbstnominierung der Kandidaten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 einzureichen, sowie die hierfür geltenden Fristen,
 6. einen Hinweis, dass nur zugelassene Wahlvorschläge gewählt werden können,

7. die Orte und Zeiträume des Aushangs der vorläufigen Kandidatenliste nach § 8 Absatz 3 sowie der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4,
 8. den Hinweis, dass die Wahl in Form der Briefwahl durchgeführt wird,
 9. den Tag, an dem die Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet werden,
 10. den Zeitraum sowie die Möglichkeiten zur Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 2 Absatz 6,
 11. den Hinweis, dass die Wahlbriefe durch die Wahlberechtigten bei postalischer Rücksendung nicht frankiert werden müssen, da die Duale Hochschule die Portokosten trägt,
 12. den Termin und den Ort der öffentlichen Stimmenauszählung,
 13. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung,
 14. den Wahlleiter und seinen Stellvertreter sowie deren amtliche Post- und E-Mail-Adressen.
- (3) In der Wahlausschreibung sind die Gruppen nachdrücklich aufzufordern, ihre Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer ihrem Anteil in den Gruppen entsprechend im Senat vertreten sein können.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter führt ein Wählerverzeichnis. Dieses ist gegliedert nach den Gruppen. Im Wählerverzeichnis ist jeder Wahlberechtigte mit Namen und Vornamen aufzuführen sowie
1. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer oder Mitarbeiter mit Angabe des Hauptamts und des Campus der überwiegenden Tätigkeit des Wahlberechtigten und
 2. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden mit Angabe des Studienjahrs und der Studienrichtung, in denen der Wahlberechtigte immatrikuliert ist.
- Zur Unterscheidbarkeit von Wahlberechtigten kann bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich im Wählerverzeichnis aufgeführt werden. Das Wählerverzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten, um es an beiden Campus der Dualen Hochschule zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Bibliothek auszulegen. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tag der Wahlausschreibung und dauert 10 Arbeitstage.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses an Arbeitstagen während der Öffnungszeiten der Bibliothek am jeweiligen Campus in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.
- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich eine vorläufige Entscheidung. Innerhalb von einer Woche entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. Die Entscheidungen sind dem Einspruchserhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.

- (4) Ab Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Tag der Stimmenauszählung möglich.
- (5) Wer erst nach Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses Mitglied der Dualen Hochschule wird, kann nicht mehr in dieses Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (6) Verliert eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person innerhalb des Zeitraums bis zum letzten Kalendertag vor dem Tag der Stimmenauszählung seine Mitgliedschaft an der Dualen Hochschule, so ist diese Person nach Bekanntwerden des Verlusts der Mitgliedschaft von Amts wegen in Anwendung von Absatz 4 unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Erfolgt der Verlust der Mitgliedschaft aufgrund von § 69 Absatz 1 ThürHG oder aufgrund des Versterbens der Person, findet keine Benachrichtigung über die Streichung statt. Ansonsten ist die Person unverzüglich durch den Wahlleiter über die Streichung aus dem Wählerverzeichnis und deren Grund zu benachrichtigen. In diesem Fall hat die betreffende Person die Möglichkeit, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Benachrichtigung Einspruch gegen die Streichung aus dem Wählerverzeichnis beim Wahlleiter einzulegen; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

- (1) Die Kandidaten nominieren sich selbst als Einzelwahlvorschläge durch schriftliche und persönlich unterzeichnete Mitteilung an den Wahlleiter unter Angabe des Namens und Vornamens sowie bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden unter Angabe des Studienjahres und der Studienrichtung, in denen der betreffende Kandidat immatrikuliert ist; die Zusendung der Mitteilung in digitaler Form ist zulässig.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 42 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung bis 15:00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist). Der Widerruf eines Wahlvorschlags kann durch den betreffenden Kandidaten nur bis spätestens 35 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung bis 15 Uhr schriftlich und persönlich unterzeichnet gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden (Widerrufsfrist); ansonsten gilt der Wahlvorschlag gleichzeitig als Zustimmung des Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen. Die Einreichung eines Widerrufs nach Satz 2 in digitaler Form ist zulässig.
- (3) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs; Entsprechendes gilt für eine Widerrufserklärung nach Absatz 2 Satz 2. Der Wahlleiter nimmt den Wahlvorschlag zusammen mit den nach § 7 Absatz 1 im Wählerverzeichnis niedergelegten Angaben in eine vorläufige Kandidatenliste auf, die nach den Gruppen zu gliedern und an jedem Campus zur öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 4 vorzuhalten ist. Im Fall des Widerrufs eines Wahlvorschlags streicht der Wahlleiter den betreffenden Kandidaten unverzüglich aus der Kandidatenliste.
- (4) Der Wahlleiter sorgt für den öffentlichen Aushang der vorläufigen Kandidatenliste ab dem Tag der Wahlausschreibung bis zur Feststellung der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4; die Vorläufigkeit der Kandidatenliste ist auf dem Aushang deutlich

zu kennzeichnen. Bei Änderungen der vorläufigen Kandidatenliste ist deren Aushang spätestens am folgenden Arbeitstag zu aktualisieren. Die Wahlvorschläge sind auf der Kandidatenliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

- (5) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel bereits eingereichter Wahlvorschläge behoben werden.
- (7) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand beschließt spätestens 31 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentauszählung in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (3) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, hat der Wahlleiter dies dem betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffene Kandidat kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands binnen zwei Arbeitstagen Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Endgültig nicht zugelassene Wahlvorschläge sind von der Kandidatenliste zu streichen. Alle abschließend zugelassenen Wahlvorschläge werden in ihrer Gesamtheit durch den Wahlleiter in einer endgültigen Kandidatenliste festgehalten, er sorgt für deren unverzüglichen öffentlichen Aushang, spätestens jedoch 21 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentauszählung, bis zum Tag der Stimmentauszählung. Die Abgeschlossenheit der endgültigen Kandidatenliste ist auf deren Aushang deutlich zu kennzeichnen; die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.
- (5) Die Musterstimmzettel für die einzelnen Gruppen sowie Muster der sonstigen Briefwahlunterlagen nach § 11 Absatz 2 werden spätestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentauszählung durch Aushang an beiden Campus der Dualen Hochschule und auf der Homepage der Dualen Hochschule bekannt gegeben.
- (6) Befinden sich auf der endgültigen Kandidatenliste für eine Gruppe nicht mehr Kandidaten als für diese Gruppe im Senat vorgesehene Sitze, gelten die betreffenden Kandidaten als gewählt (Wahlergebnis); §§ 10 bis 13 finden in diesem Fall keine Anwendung. Der Wahlvorstand informiert in diesem Fall unverzüglich über das Wahlergebnis mittels Aushang an beiden Campus der Dualen Hochschule und auf der Homepage der Dualen Hochschule. Bleiben in diesem Fall noch Sitze im Senat für die betreffende Gruppe unbesetzt, so sind die Wahlberechtigten auf dem Aushang nach Satz 2 darauf hinzuweisen,

1. dass und wie viele Sitze für die betreffende Gruppe noch unbesetzt sind und
2. eine Nachwahl für die unbesetzt gebliebenen Sitze der betreffenden Gruppe nach § 16 Absatz 2 nur auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines Wahlvorschlags (Selbstnominierung des Antragstellers) durchgeführt wird.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe werden unter Verantwortung des Wahlleiters amtliche Stimmzettel hergestellt. Sie sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein. Die amtlichen Stimmzettel sollen optisch zwischen den Gruppen deutlich unterscheidbar sein.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge auf der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name und Vorname des zugelassenen Kandidaten aufzuführen. Zur Unterscheidbarkeit der Kandidaten ist bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich mit anzugeben. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidaten vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

§ 11 Verfahren der Briefwahl und Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter sorgt bis spätestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenaushändigung für die Zusendung der amtlichen Briefwahlunterlagen auf dem Postweg an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen. Für die Gruppe der Hochschullehrer und die Gruppe der Mitarbeiter ist auf schriftlichen Antrag, der spätestens 28 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenaushändigung beim Wahlleiter oder stellvertretenden Wahlleiter zu stellen ist, die persönliche Aushändigung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlleiter oder den stellvertretenden Wahlleiter möglich. Die Zusendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis mit Angabe des betreffenden Datums zu vermerken; als Datum der Zusendung gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die amtlichen Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 1. dem Stimmzettel, der mit dem Amtssiegel der Dualen Hochschule gekennzeichnet ist,
 2. der Wahlerklärung,
 3. dem Wahlumschlag, der mit dem Amtssiegel der Dualen Hochschule gekennzeichnet ist und
 4. dem Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten, das Amtssiegel der Dualen Hochschule sowie die Vermerke „Schriftliche Stimmabgabe“ und „Entgelt zahlt Empfänger“ trägt.

- (3) Die Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt an die der Dualen Hochschule zuletzt mitgeteilte Korrespondenzadresse des jeweiligen Wahlberechtigten; diese ist zugleich die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift des Wahlberechtigten.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel (Stimmabgabevermerk); jedes Kreuz zählt als eine Stimme. Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten unbeobachtet zu kennzeichnen, so zusammenzufalten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in den Wahlumschlag zu legen.
- (5) Hat der Wähler Briefwahlunterlagen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 verschrieben, unbrauchbar gemacht oder auf dem Postweg nicht erhalten, so sind ihm auf Verlangen die betreffenden Briefwahlunterlagen neu zuzusenden oder auszuhändigen.
- (6) Auf der Wahlerklärung hat der Wähler an Eides statt handschriftlich unterschrieben zu versichern, dass der Stimmzettel von ihm persönlich mit freiem Willen gekennzeichnet worden ist.
- (7) Bei der Stimmenauszählung können nur gültige Wahlbriefe berücksichtigt werden. Ein gültiger Wahlbrief besteht aus dem verschlossenen Wahlbriefumschlag, in dem sich die Wahlerklärung des Wählers und der Wahlumschlag befindet, in dem sich wiederum gegebenenfalls der Stimmzettel befindet. Andernfalls ist der Wahlbrief ungültig und zählt nicht als Stimmabgabe; darüber hinaus findet § 12 Absatz 3 Anwendung.
- (8) Jeder Wähler hat seinen Wahlbrief dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter so rechtzeitig zukommen zu lassen, dass der Wahlbrief bis zum Ende des Zeitraums zur Stimmabgabe nach § 2 Absatz 6 Satz 3 eingegangen ist. Bei Zusendung des Wahlbriefs nach § 2 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 oder bei persönlicher Übergabe des Wahlbriefs nach § 2 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 ist das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag des Zeitraums der Stimmabgabe auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende des Stimmabgabezeitraums eingehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- (9) Für die Stimmabgabe durch Einwurf in eine Wahlbriefurne nach § 2 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 wird spätestens unmittelbar vor Versendung der Briefwahlunterlagen an jedem Campus der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Bibliothek jeweils eine Wahlbriefurne aufgestellt, in welche die Wahlberechtigten während des Zeitraums zur Stimmabgabe ihre Wahlbriefe persönlich einwerfen können. Die Aufstellung der jeweiligen Wahlbriefurne erfolgt öffentlich durch den Wahlleiter oder seinen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands. Unmittelbar vor der Freigabe der Wahlbriefurne hat sich der Wahlleiter oder sein Stellvertreter davon zu überzeugen, dass die Wahlbriefurne leer ist. Die Wahlbriefurnen sind so zu sichern, dass in sie Wahlbriefe jederzeit während der Öffnungszeiten der Bibliothek eingeworfen werden können und es Unbefugten nicht möglich ist,
 1. die Wahlbriefurnen zu öffnen,
 2. sie räumlich zu entfernen oder
 3. ihnen Wahlbriefe zu entnehmen.
- (10) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass
 1. die eingegangenen Wahlbriefe und die Wahlbriefurnen bis zur Stimmenauszählung sicher verwahrt sind und verschlossen bleiben und

2. in die Wahlbriefurnen nach Ende des Zeitraums zur Stimmabgabe keine Wahlbriefe mehr eingeworfen werden können.

§ 12 Stimmenauszählung

- (1) Die Stimmenauszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird öffentlich durch den Wahlvorstand und ggf. eingesetzte Wahlhelfer durchgeführt. Der Wahlleiter kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum der Stimmenauszählung verweisen.
- (2) Alle gültigen Wahlumschläge werden in einer Wahlurne gesammelt. Unmittelbar vor der Freigabe der Wahlurne hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3) Nach Öffnung der Wahlbriefurnen durch den Wahlleiter werden den Wahlbriefumschlägen die Wahlumschläge entnommen sowie nach Vermerk der Wahlbriefabgabe in der Wählerliste in die Wahlurne eingeworfen. In die Wahlurne eingeworfen werden dürfen nur Wahlumschläge aus Wahlbriefen, bei denen
 1. der Wahlbriefumschlag vor der Öffnung verschlossen war,
 2. der amtliche Wahlbriefumschlag, das amtliche Wahlerklärungsformular und der amtliche Wahlumschlag nach § 11 Absatz 2 verwendet wurden,
 3. die förmliche Wahlerklärung nach § 11 Absatz 6 beigelegt ist,
 4. genau ein Wahlumschlag beigelegt ist,
 5. der Absender des Wahlbriefumschlags mit dem Unterzeichner der Wahlerklärung identisch und im Wählerverzeichnis vermerkt ist,
 6. der Wahlumschlag nicht mit äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist und
 7. der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und noch kein Vermerk der Wahlbriefabgabe mit einem gültigen Wahlbrief für den betreffenden Wähler vorliegt.Andernfalls gilt der Wahlbrief und damit die Stimmabgabe des Wählers als ungültig und wird nicht berücksichtigt.
- (4) Die Stimmen eines Wählers, dessen Wahlbrief die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 erfüllt, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Tag der Stimmenauszählung verstorben ist oder aus sonstigen Gründen das Wahlrecht verloren hat.
- (5) Nachdem alle gültigen Wahlumschläge sich in der Wahlurne befinden werden die Stimmzettel der Briefwähler den Wahlumschlägen entnommen und sind nach den Gruppen sortiert zu zählen. Die Ergebnisse der Zählung sind mit der Anzahl der Wahlbriefabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Ergibt sich eine unerklärbare Differenz, sind die jeweiligen Zählungen zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Differenz, ist diese in der Wahl Niederschrift festzuhalten.
- (6) Sodann zählt der Wahlvorstand für jede Gruppe die Stimmen für die Wahlvorschläge und entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk nach § 11 Absatz 4 enthält,
 3. mehr Stimmen vergeben wurden, als für die betreffende Gruppe zulässig ist,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (7) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig.
- (8) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Wahlleiter unter Hinweis, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist, vorgelegt.
- (9) Nach Abschluss der Auszählung werden die Niederschriften über die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter zur Weiterleitung an den Wahlvorstand übergeben. Dabei sind Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, unter Hinweis, ob und wie die Stimmzettel gezählt worden sind, besonders zu kennzeichnen.
- (10) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Auszählung der Stimmen zu bündeln und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 13

Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Ergebnis der Wahl gesondert für jede Gruppe fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind,
 6. die Reihenfolge der Kandidaten nach Stimmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3,
 7. die damit zu Mitgliedern des Senats gewählten Kandidaten.
- (2) Mitglieder im Senat können nur Kandidaten werden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen sowie die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.
- (4) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Amtsperiode ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder jeder Gruppe im Senat beginnt am Tag nach dem Ende der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Gruppe, im Fall des ersten Senats der Dualen Hochschule am Tag der konstituierenden Sitzung des Senats. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Gruppe bis zum siebten Arbeitstag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.
- (2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:
1. Hätte ein Kandidat gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist durch den Wahlvorstand eine Wiederholungswahl nach § 16 anzuordnen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen. § 13 findet entsprechend Anwendung.
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.

§ 15 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds

- (1) Ein gewählter Kandidat erwirbt die Rechtsstellung eines Mitglieds im Senat mit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Wahlvorstand, gegebenenfalls nach Abschluss einer etwaigen Wahlprüfung nach § 14.
- (2) Die gewählten Mitglieder und die nicht berücksichtigten Kandidaten sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen; den nicht berücksichtigten Kandidaten ist mitzuteilen, welchen Platz sie in der Reihenfolge im Fall des Nachrückens nach § 20 für ihre Gruppe einnehmen.

§ 16

Wiederholungs- und Nachwahl

- (1) Eine Wiederholungswahl ist im Fall von § 14 Absatz 3 Nr. 2 für die betreffende Gruppe durchzuführen. Das Ergebnis der Hauptwahl ist dann als Ganzes für die betreffende Gruppe ungültig. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Die Wahlvorschläge können nur soweit geändert werden, wie sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Kandidat gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist. Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Wiederholungswahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.
- (2) Die Durchführung einer Nachwahl für eine Gruppe ist möglich, wenn
 1. nicht alle Sitze für die Gruppe im Senat besetzt werden konnten oder
 2. wenn ein Mitglied der Gruppe innerhalb seiner Amtszeit aus dem Senat ausscheidet und kein Kandidat mehr als Mitglied nach § 18 nachrücken kann.

In diesen Fällen bleibt der Senat beschlussfähig. Eine Nachwahl nach Satz 1 wird durchgeführt, falls ein Wahlberechtigter der betreffenden Gruppe dies schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler) unter Beifügung eines Wahlvorschlags (Selbstnominierung) beantragt. Die Nachwahl erfolgt nur bezüglich derjenigen Sitze im Senat, die nach Satz 1 nicht mit Mitgliedern besetzt sind; im Übrigen bleibt das Ergebnis der Hauptwahl gültig. Als Kandidaten der Nachwahl können nur Personen zugelassen werden, die nicht bereits Mitglieder des Senats sind. Bei der Nachwahl wird aufgrund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Nachwahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Senats endet zu demselben Zeitpunkt mit dem die Amtszeit geendet hätte, wenn das Mitglied bereits bei der Hauptwahl gewählt worden wäre; liegt dieser Zeitpunkt nicht mehr als sechs Monate in der Zukunft, ist von der Nachwahl abzusehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

- (3) Besteht die Notwendigkeit für eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl soll der Wahlvorstand die betreffende Wahl unverzüglich einleiten und zügig durchführen. Hierzu kann der Wahlvorstand im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlauschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 17

Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds

- (1) Ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied verliert seinen Sitz im Senat
 1. durch Verzicht,
 2. durch Verlust der Wählbarkeit,
 3. aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands nach dieser Wahlordnung.
- (2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

- (3) Das Mitglied scheidet aus dem Senat aus,
 1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
 2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
 3. im Falle des Absatz 1 Nr. 3 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Wahlvorstands.
- (4) Durch das Ausscheiden des Mitglieds wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 18 Nachrücken

- (1) Wenn ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Senats stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Kandidat entsprechend der Reihenfolge gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 6 als Mitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach. § 13 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Bei der Nachfolge bleiben Kandidaten unberücksichtigt,
 1. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben oder
 2. die verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.
- (3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Mitglieds und den Namen des nachrückenden Mitglieds oder das Leerbleiben des Sitzes fest.
- (4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach § 14 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Der Wahlvorstand hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft der Wahlvorstand die entsprechende Feststellung.
- (5) Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens nach Absatz 4 behält die Feststellung des Wahlleiters nach Absatz 3 ihre Gültigkeit, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse des betreffenden Gremiums und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Mitglieds nicht berührt.

§ 19 Stellvertretung

Kann ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden an einer Sitzung des Senats nicht teilnehmen, so kann es aus dem Kreis der Kandidaten seiner Gruppe, die jeweils mindestens eine Stimme bei der Wahl erhalten haben, jedoch selbst nicht Mitglieder des Senats sind, als Stellvertreter mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in die betreffende Senatssitzung nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung entsenden. Vo-

oraussetzung ist, dass das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Senats mindestens eine Woche vor der Senatssitzung schriftlich unter Nennung des Namens des Stellvertreters anzeigt. Bei Bedarf hat der Vorsitzende des Senats das Recht, die Identität der betreffenden Person in der Senatssitzung zu überprüfen.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 31. Mai 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident